

# Worauf Online-Broker künftig achten müssen



In Sachen Check 24 ist das Urteil des Landgerichts München abgeändert worden. Im Wesentlichen aber hat sich das Oberlandesgericht (OLG) München dem Landgericht angeschlossen. Was in Zukunft zu beachten ist.

Zwar hat das OLG eine klagbare Pflicht des Online-Maklers verneint, vor der Antragstellung zu prüfen, ob ein Beratungsanlass gegeben ist. Der Makler muss seine digitale Abschlusstrecke aber dahin gehend modifizieren, dass der Nutzer vor der Antragstellung nach seinen Wünschen und Bedürfnissen befragt und beraten wird. Ferner müssen dem Nutzer die Vermittlererstinformationen aktiv präsentiert werden, und zwar mit der Möglichkeit, sie zu drucken oder zu speichern.

Hierzu die Begründung des OLG: Es bestehe keine eigenständige Pflicht des Versicherungsvermittlers zu prüfen, inwieweit nach der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation Anlass besteht, diesen nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten. Dies gelte auch für die Prüfung, inwieweit aufgrund der mangelnden Fähigkeit des Websitebesuchers, die angezeigten Versicherungen zu verstehen, ein Befragungs- und Beratungsanlass bestünde. Eine selbstständige Prüfungspflicht sei weder vom Gesetzgeber noch von der Vermittlerrichtlinie gefordert.

Ein Online-Broker dürfe allerdings nicht davon absehen, den Websitebesucher beim Versicherungsvergleich vor Antragstellung individuell nach dessen Person und Situation ausgerichtet nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen. § 61 Abs. 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) enthalte eine Marktverhaltensregelung. Die Vorschrift regle zwar nur vorvertragliche Verhaltens-

pflichten des Versicherungsvermittlers, deren Verletzung in besonderem Maße im Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vermittler oder dem Versicherer Wirkungen entfalten. Sie betreffe aber zum Schutze des Versicherungsnehmers die Marktteilnahme, die im Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrags liege.

Der Betreiber eines Vergleichsportals, das dem Nutzer ermögliche, Versicherungen zu vergleichen und abzuschließen, sei Versicherungsvermittler i. S. d. § 61 Absatz 1 Satz 1 VVG. Die Anwendung der Vorschrift auf Fernabsatzverträge sei nicht entsprechend § 6 Abs. 6 VVG ausgeschlossen. Diese Ausnahmegvorschrift könne schon deshalb nicht im Wege der Analogie auf die Pflichten eines Maklers gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG angewandt werden, weil es an einer hinreichenden Vergleichbarkeit der Interessenlagen fehle. Anders als bei der Anfrage unmittelbar an einen Versicherer erwarte der Interessent bei einer Anfrage an einen Makler einen Pro-

duktvergleich verschiedener Anbieter; der Makler sei deshalb nicht für den Versicherer, sondern für den Versicherungsnehmer tätig. Eine Einschränkung der Pflichten desjenigen, der den Versicherungsnehmer im Verhältnis gegenüber den Versicherern beraten solle, wirke sich für den Versicherungsnehmer ungleich nachhaltiger aus als eine Einschränkung der Pflichten des Versicherers selbst.

## Bloße Möglichkeit der Beratung noch keine Beratung

Wegen der Schwierigkeit, das Versicherungsangebot zu beurteilen, sei in den Fällen einer Hausratversicherung, soweit die Gefahr einer Doppelversicherung bestehe, einer Privathaftpflichtversicherung, soweit Risiken aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder besonderen Hobbys nicht gedeckt seien, und einer Kfz-Versicherung für ein Leasingfahrzeug davon auszugehen, dass Anlass bestehe, den Websitebesucher nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und zu beraten. Der Makler genüge dabei seiner Pflicht zur Befragung und Beratung nicht bereits dadurch, dass er dem Nutzer ermögliche, ihn telefonisch zu kontaktieren. Die bloße Möglichkeit, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, stelle für sich genommen keine Beratung dar.

Bei Hausratversicherungen bestehe die Gefahr der Doppelversicherung, wenn versicherte Gegenstände außerhalb des Versicherungsortes verbracht werden. Dies sei etwa bei einem Studenten der Fall, dessen Eltern über eine Hausratversiche-

### Kompakt

- Eine klagbare Prüfungspflicht zum Bestehen eines Beratungsanlasses besteht nicht.
- Online-Makler müssen Kunden beim Bestellvorgang nach bestimmten Deckungswünschen befragen und entsprechend beraten.
- Online-Vermittler müssen dem User die Erstinformation senden.



zung verfügen und der sich am Studienort aufhalte und noch keinen eigenen Hausstand gegründet habe. Die Besonderheit der „Außenversicherung“ begründe die Schwierigkeit i. S. d. § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG, eine Hausratversicherung zu beurteilen. Sie löse daher die Pflicht aus, nach Umständen zu fragen, die wegen bereits bestehenden anderweitigen Versicherungsschutzes die nachgefragte Hausratversicherung entbehrlich machen.

Werden diese Fragen im Verlauf eines online vorgenommenen Versicherungsvergleichs mit anschließendem Bestellvorgang nicht gestellt und werde der Nutzer nicht entsprechend beraten, verletze der Online-Makler die Vorschrift des § 61 Absatz 1 Satz 1 VVG. Könne seinem Vorbringen nicht entnommen werden, dass der Aufwand dafür, entsprechende Fragen in den Bestellvorgang zu integrieren, unverhältnismäßig groß wäre, könne dahinstehen, ob der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt in § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG auch die Befragungs- und Beratungspflichten betreffe.

### Deckungsbedarf ermitteln

Bei einer Privathaftpflichtversicherung seien Risiken aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder besonderen Hobbys nicht immer abgedeckt. Deshalb bestehe die Notwendigkeit, den Versicherungsinteressenten danach zu befragen, ob er solche Tätigkeiten oder Hobbys wahrnehme und ob er diese Risiken absichern wolle. Unterblieben derartige Fragen und eine entsprechende Beratung im Verlauf des Bestellvorgangs, verletze der Online-Broker die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG. Bei Kfz-Versicherungen bestehe

dann, wenn das versicherte Fahrzeug geleast sei, die Gefahr einer Kollision zwischen der leasingvertraglichen Verpflichtung, das Fahrzeug in einer Vertragswerkstatt reparieren zu lassen, und dem bei einem prämiengünstigeren Tarif vorgesehenen Verzicht auf freie Werkstattwahl. Trage der Online-Bestellvorgang der sich daraus ergebenden Notwendigkeit nicht Rechnung, den Kunden danach zu befragen, ob ein versicherungsvertraglicher Verzicht auf die freie Werkstattwahl mit seinem Leasingvertrag vereinbar sei, verletze der Online-Makler die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 1 VVG. Entsprechendes gelte für die im Online-Bestellvorgang unterlassene Beratung.

### Erstinformation ist online mitzuteilen

Ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen könne von einem Online-Broker verlangen, es zu unterlassen, dem Websitebesucher beim Aufruf von Versicherungsinformationen die vorgeschriebenen Vermittlererstinformationen lediglich über einen Button zum Aufruf bereitzustellen. Es genüge nicht der Marktverhaltensregelung des § 11 Abs. 1 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV), die Angaben lediglich vorzuhalten. Aus dem Erfordernis der „Mitteilung“ der Angaben an den Versicherungsnehmer „in Textform“ folge, dass die erforderlichen Informationen in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise vom Vermittler abgegeben werden und dem Versicherungsnehmer zugehen müssen.

Dass Angaben auf der Webseite abgerufen werden können, reiche aber nicht aus, weil die Belehrung nicht in unveränderlicher Textform zum Versicherungsnehmer gelange. Erforderlich sei, dass dieser sie als (elektronische) Post erhalte, damit er sie auf seinem Computer abspeichere oder selbst ausdrücke. Es sei Aufgabe des Vermittlers, die Belehrung in Textform zu übermitteln, und nicht Aufgabe des Versicherungsnehmers, sie sich selbst zu verschaffen.

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bmelaw.de](http://www.bmelaw.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

Leider hat der Senat sich nicht mit der vorhandenen Literatur auseinandergesetzt, die mit guten Gründen eine analoge Anwendung von § 6 Abs. 6 VVG auf den Fernabsatz durch Vermittler befürwortet. Die Annahme einer der Analogie entgegenstehenden unvergleichlichen Interessenlage steht in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshof (BGH), nach der sich die Beratungs- und Befragungspflichten von Maklern und Vertretern nach Umfang und Intensität nicht unterscheiden.

Zu weit dürfte es auch gehen, wenn der Betreiber eines Vergleichsportals die Vermittlererstinformation bereits beim Abrufen von Versicherungsinformationen zum Download bereitstellen muss. Denn da der Nutzer das Vergleichsportale auch nutzen kann, um sich bloß zu informieren, beginnt die Versicherungsvermittlung erst mit dem eigentlichen Bestellvorgang. Erst dort muss die Information übermittelt werden. Die frühere Platzierung kostet Conversion und sie behindert Nutzer unnötig, die die Website nur der Informationen wegen aufsuchen. Da die Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 6 VVG für den Fernabsatz mit Wirkung zum 23. Februar 2018 entfällt, werden Online-Vermittler aber nicht umhinkommen, den digitalen Vermittlungsprozess nach den Entscheidungsleitlinien zu überarbeiten. ■



**Autor:** Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.